

Statuten des Zweckverbandes

AUTOBETRIEB STADEL-NEERACH

Briefadresse: Neuwisstrasse 25, 8174 Stadel

INHALTSVERZEICHNIS

1	BEST	AND UND ZWECK	4
	Art. 1	Bestand	4
	Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
	Art. 3	Zweck	4
	Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2	ORGA	NISATION	5
	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 5	Organe	5
	Art. 6	Amtsdauer	5
	Art. 7	Entschädigung	5
	Art. 8	Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 9	Publikation und Information	6
3	DIE ST	TIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETES	6
	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 10	Stimmrecht	6
	Art. 11	Verfahren	7
	Art. 12	Zuständigkeit	7
4	DIE V	DLKSINITIATIVE	7
	Art. 13	Volksinitiative	7
5	DIE VERBANDSGEMEINDEN		
	Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände	8
	Art. 16	Beschlussfassung	9
6	DIE AUFSICHTSKOMMISSION		
	Art. 17	Zusammensetzung	9
	Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	10
	Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	10
	Art. 20	Aufgabendelegation	12
	Art. 21	Einberufung und Teilnahme	12
	Art. 22	Beschlussfassung	12
7	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)		
	Art. 23	Zusammensetzung	13
	Art. 24	Aufgaben	13
	Art. 25	Beschlussfassung	13

	Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	14	
	Art. 27 Prüfungsfristen	14	
8	PRÜFSTELLE		
	Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle	14	
	Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle	14	
9	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	15	
	Art. 30 Anstellungsbedingungen	15	
	Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen	15	
10	VERBANDSHAUSHALT		
	Art. 32 Finanzhaushalt	15	
	Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten	16	
	Art. 34 Finanzierung der Investitionen	16	
	Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	16	
	Art. 36 Haftung	17	
11	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ		
	Art. 37 Aufsicht	17	
	Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	17	
12	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	18	
	Art. 39 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	18	
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18	
	Art. 40 Einführung eigener Haushalt	18	
	Art. 41 Umwandlung der Investitionsbeiträge		
	Art 42 Inkrafttreten	19	

1 BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politische Gemeinde Stadel und die Politische Gemeinde Neerach bilden zusammen unter dem Namen "Autobetrieb Stadel-Neerach" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in 8174 Stadel.

²Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte am 20. Dezember 2004.

Art. 3 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt öffentliche Buslinien:

- Die Verbindung der Gemeinden Stadel und Neerach mit den SBB und weiteren öffentlichen Verkehrsträgern, z.B. dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV);
- Die Führung weiterer Linien im öffentlichen Verkehr, sofern diese für den Autobetrieb Stadel-Neerach selbsttragend sind.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 zu erfüllen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision, welche der Urnenabstimmung unterliegt.

²Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Aufsichtskommission. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Aufsichtskommission festgelegt wird.

2 ORGANISATION

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Aufsichtskommission (Verbandsvorstand);
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Stadel.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin gemeinsam.

²Die Aufsichtskommission überträgt die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche und im Betrag limitiert an die Betriebsleiterin oder an den Betriebsleiter gemäss Stellenbeschreibung.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

3 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETES

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner beider Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Aufsichtskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und von jeder Vertragsgemeinde angenommen wird.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- 3. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.

4 DIE VOLKSINITIATIVE

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 180 Stimmberechtigten unterstützt wird. Mit der Veröffentlichung der Initiative (§ 125 GPR i.V.m. § 69 lit. b VPR) läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften.

⁴Eine Volksinitiative ist bei der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen, welche prüft, ob die Volksinitiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Präsident oder die Präsidentin der Aufsichtskommission überweist die Volksinitiative der wahlleitenden Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

5 DIE VERBANDSGEMEINDEN

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Stadel und Neerach beschliessen je an der Urne:

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- 3. die Auflösung des Zweckverbandes.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Aufsichtskommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Gemeindevorstände der jeweiligen Politischen Gemeinden Stadel und Neerach sind zuständig für:

- die Delegation der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in die Aufsichtskommission aus ihren Reihen;
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.- soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;
- 3. die Festsetzung des Budgets;
- 4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts:
- 6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden erhalten hat.

6 DIE AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 17 Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei werden vom Gemeindevorstand Stadel, zwei vom Gemeindevorstand Neerach für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Aufsichtskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Aufsichtskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden in den Homepages der Zweckverbandsgemeinden veröffentlicht.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- 5. die Wahl der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters;
- die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

³Der Aufsichtskommission stehen folgende Finanzbefugnisse unübertragbar zu:

- die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'00.- sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-.
- 5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und bis insgesamt Fr. 200'000.pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr.

⁴Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;
- 3. die Übernahme der Postautos;
- 4. die Postautos werden von PostAuto Schweiz AG finanziert zum Betreiben der Kurslinien in der Funktion als PostAutounternehmer und bedürfen keines besonderen Kredites durch die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 20 Aufgabendelegation

¹Die Aufsichtskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern sowie der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur selbstständigen Besorgung übertragen.

²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

³Die Aufsichtskommission setzt eine Betriebsleitung ein.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

¹Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben.

²Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

³Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

¹Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

7 DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtet die RPK der Gemeinde Stadel (Sitzgemeinde). Die RPK Neerach hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Aufsichtskommission gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

Art. 24 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

²Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

³Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Aufsichtskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 27 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

8 PRÜFSTELLE

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Aufsichtskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle

Die Aufsichtskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

9 PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 30 Anstellungsbedingungen

¹Für das Personal des Autobetriebs Stadel-Neerach gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Aufsichtskommission.

²Die Arbeitsverträge der Postautochauffeure/Innen sind dem Obligationenrecht (OR) unterstellt. Die Anstellungsbedingungen sind gemäss den Vorgaben von PostAuto Schweiz AG vertraglich im Personalreglement für das Fahrpersonal der PostAutounternehmer festgelegt.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

10 VERBANDSHAUSHALT

Art. 32 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung.

²Der Autobetrieb Stadel-Neerach hat mit PostAuto Schweiz AG einen PostAutounternehmervertrag. Darin sind die zu erbringenden Leistungen und Anforderungen vertraglich geregelt. Die dazu benötigten Postautos werden von PostAuto Schweiz AG finanziert. Das Entgelt für die erbrachten Fahrleistungen und die dazu nötigen Betriebskosten werden dem Autobetrieb Stadel-Neerach in Form eines Kilometergeldes entschädigt.

Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Entgelte gedeckten Betriebskosten werden von der Gemeinde Stadel zu 60 % und von der Gemeinde Neerach zu 40 % getragen.

²Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden können anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Aufsichtskommission beschliessen, dass ein nach betriebswirtschaftlichen Kriterien verantwortbarer Überschuss nach dem gleichen Schlüssel verteilt werden kann.

Art. 34 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2020 eingebrachten Werte beteiligt.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 36 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren (Art. 33).

11 AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 37 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern der Aufsichtskommission oder der Betriebsleitung kann bei der Aufsichtskommission Neubeurteilung verlangt werden.

Gegen die Neubeurteilung der Aufsichtskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

12 AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 39 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit der Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Aufsichtskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands infolge Kündigung entfällt ein Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bei der Auflösung des Zweckverbands infolge übereinstimmenden Beschlusses bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (Art. 33).

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 41 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit der Gründung des Zweckverbandes am 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 42 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2008 aufgehoben.